



Betreuungsreglement der Schule Zollikon

Begriffsdefinitionen: Eltern = Für die Erziehung eines Kindes verantwortliche Person(en)

Zollikon = Zollikon Dorf und Zollikerberg

Betreuungshaus = Ort mit schulergänzender Betreuung für Kindergarten- und Schulkinder

Mittagstisch Sekundarschule = für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Schule Zollikon bietet:

- ein umfangreiches Betreuungsangebot für Kinder, die in Zollikon den Kindergarten oder die Primarschule besuchen
- einen Mittagstisch für Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule

1.2 Die Schulpflege entscheidet über folgende Punkte des Betreuungsangebots:

Budget, Anstellung von Personal, Elternbeiträge, Verpflegungsart;
Erlass, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Richtlinien und Reglementen

2. Aufnahme / Austritt

2.1 Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes erfolgt schriftlich mit Anmeldeformular. Dieses kann bei der Betreuungsleitung oder der Schulverwaltung bezogen oder von der Website der Schule Zollikon heruntergeladen werden. Den bereits angemeldeten Kindern wird jeweils spätestens im Juni ein neues Formular zugesandt. Das Anmeldeformular ist bis **30. Juni** einzureichen.

2.2 Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein **ganzes** Schuljahr, ist für beide Seiten verbindlich und wird **nicht bestätigt**.

2.3 Eine Änderung der Betreuungsmodule für das zweite Semester kann bis **25. Januar** kostenlos vorgenommen werden. Das entsprechende Formular kann im Internet heruntergeladen, bei den Schulen/Betreuungshäusern oder der Schulverwaltung bezogen werden.

2.4 Sonderanträge ausserhalb der An-/Ummeldefristen müssen schriftlich mit Begründung bei der Betreuungsleitung eingereicht werden. Dieses Gesuch wird von der Schulleitung in Absprache mit der Betreuungsleitung geprüft und der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt (siehe auch 2.7).

2.5 Die Anmeldung für Schulferientage ist spätestens **10 Arbeitstage** vor Ferienbeginn einzureichen.

2.6 Anmeldungen für die schulfreien halben und ganzen Tage (Unterrichtseinstellung zusätzlich zu den Schulferien) erfolgen jeweils für ein Semester und sind verbindlich. Begründete Änderungen können bis **10 Arbeitstage** vor dem entsprechenden Tag gemeldet werden.

2.7 **Eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.- wird erhoben:**

- Bei Sonderanträgen ausserhalb der An-/Ummeldefristen

2.8 Kinder des ersten Kindergartens unterstehen im ersten Semester einer Probezeit, während der in gegenseitigem Einvernehmen die Anmeldung rückgängig gemacht oder geändert werden kann.



3. Angebot / Öffnungszeiten

- 3.1 Die Kinder werden von qualifiziertem Personal betreut.
- 3.2 In den Betreuungshäusern und am Mittagstisch werden abwechslungsreiche, gesunde Mahlzeiten abgegeben (Mittagessen / Zvieri).
- 3.3 Die Betreuungshäuser sind während der Schulzeit von 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr (freitags und vor Feiertagen bis 18.00 Uhr) geöffnet, bei Bedarf auch von 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr; an Tagen allgemeiner Schuleinstellung (Chilbi, Weiterbildung der Lehrpersonen) von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr.
- 3.4 Der Mittagstisch der Sekundarschule ist am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11.50 bis 13.30 Uhr geöffnet.
- 3.5 Kindergartenkinder werden vom Kindergarten ins Betreuungshaus und wieder zurück in den Kindergarten begleitet oder mit einem Schulbus oder Taxi transportiert.
- 3.6 Die Betreuungshäuser sind an allgemeinen Fest- und Feiertagen, während drei Wochen in den Sommerferien und während der Weihnachtsferien geschlossen. Der Mittagstisch der Sekundarschule ist an allen unterrichtsfreien Tagen geschlossen.
- 3.7 In den übrigen Ferien ist entweder das Betreuungshaus in Zollikerberg oder in Zollikon Dorf geöffnet, sofern mindestens 5 Kinder angemeldet sind.
- 3.8 Auf Vorankündigung und in Absprache mit der Betreuungsleitung darf ein Kind pro Semester maximal zweimal auf einen anderen Tag der Woche umgebucht werden (Jokertage).

4. Betriebsregeln / Eltern

- 4.1 Die Betreuungsleitungen nehmen bei Bedarf Kontakt mit den Eltern auf.
- 4.2 Die Eltern sind für den geordneten Besuch des Betreuungshauses ihrer Kinder verantwortlich.
- 4.3 Die Eltern melden Absenzen der Betreuungsleitung (telefonisch, über den Anrufbeantworter oder per E-Mail) so rasch wie möglich, **spätestens bis 10.00 Uhr** des betreffenden Tages.
- 4.4 Während des Aufenthaltes im Betreuungshaus dürfen die Kinder dieses nur mit Erlaubnis des Betreuungspersonals verlassen.
Beim Mittagstisch der Sekundarschule darf das Schulareal nur mit Erlaubnis verlassen werden.
- 4.5 Kranke Kinder dürfen das Betreuungshaus nicht besuchen.
- 4.6 Über die Einnahme von Medikamenten während der Betreuungszeit muss die Betreuungsleitung informiert werden. Kinder dürfen aus Sicherheitsgründen keine Medikamente auf sich tragen und diese in Unkenntnis der Betreuungsleitung zu sich nehmen.
- 4.7 Für mutwillige, von den Kindern verursachte Sachbeschädigungen haften die Eltern.
- 4.8 Im Übrigen gelten die Hausordnungen der Betreuungshäuser und der betreffenden Schulhäuser.
- 4.9 Kinder, die durch ihr Verhalten die Einheit und den Betrieb stark stören oder das gewählte Betreuungsangebot nicht regelmässig benutzen, können - nach vorangegangener Rücksprache mit den Eltern – durch die Geschäftsleitung auf Antrag der Schulleitung vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Betreuungshauses ausgeschlossen werden.
- 4.10 Ungenügende Kooperationsbereitschaft der Eltern kann ebenfalls zum Ausschluss des Kindes aus dem Betreuungshaus führen.
- 4.11 Erste Ansprechperson für die Eltern ist die Betreuungsleitung. Bei Bedarf wird die Schulleitung beigezogen. In unklaren oder strittigen Fällen entscheidet die Geschäftsleitung. Die Schulpflege ist Rekursinstanz.



5. Kosten

- 5.1 Die Eltern der Kinder, die das Betreuungshaus besuchen, beteiligen sich an den Kosten. Gültig sind der Tarif und die Erläuterungen zur Tarifierhebung im Anhang. In Härtefällen kann die Schulpflege auf begründeten Antrag die Beiträge individuell ermässigen. Die Tarife werden wenn erforderlich der Teuerung angepasst.
- 5.2 Die Schule stellt den Eltern für die Betreuung im Voraus pauschal Rechnung. Vor Semesterbeginn berechnet die Schulverwaltung die Anzahl Tage, die jedes Kind im Betreuungshaus verbringen wird, unter Berücksichtigung von Ferien und Festtagen sowie Tagen voraussehbarer allgemeiner ganztägiger Schuleinstellung.
- 5.3 Abwesenheit vom Betreuungshaus wegen Krankheit, Schulausflügen o.ä. berechtigt nicht zur Rückvergütung der einbezahlten Beiträge (Ausnahme: Klassenlager, diese werden bei der Rechnungsstellung bereits berücksichtigt). Wenn das Betreuungsangebot bei allgemeiner halbtägiger Schuleinstellung nicht beansprucht wird, erfolgt ebenfalls keine Rückvergütung. Bei länger dauernder Krankheit eines Kindes (über eine Woche und durch Arztzeugnis bestätigt) kann die Schulleitung die Kosten reduzieren oder erlassen.

6. Führung und Aufsicht

- 6.1 Die Betreuungsangebote werden durch die Betreuungsleitungen geführt und unterstehen der Aufsicht der Schulpflege.
- 6.2 Die Betreuungsleitungen sorgen zusammen mit den angestellten Betreuungspersonen für den reibungslosen Betrieb und den notwendigen Personaleinsatz. Sie führen eine An-, Abmeldungs- und Anwesenheitskontrolle. Sie koordinieren den Betrieb der Betreuungshäuser mit der Schulleitung der entsprechenden Schulhäuser. Gleiches gilt sinngemäss für den Mittagstisch der Sekundarschule.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Reglement genehmigt von der Schulpflege am 31. Januar 2006, Änderungen genehmigt am 15. April 2008, 16. Dezember 2014, 3. Februar 2015 und 31. März 2015. Gültig ab 1. August 2015.

Zollikon, im April 2015